Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 58 (1983)

Heft: 3

Artikel: Berechenbar...

Autor: Schmidt, Otto

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-105229

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Migros-Genossenschaftsbund, Der eine nicht ganz unbekannte schweizerische Firma, sucht einen Assistenten des Präsidenten der Verwaltungsdelegation, und zwar tut er das auf nicht ungewöhnliche Weise mittels eines Inserates in grossen Zeitungen. Was mich aber eher ungewöhnlich dünkt, ist das Anforderungsprofil, das an den Kandidaten gestellt wird, oder wenigstens Teile davon. Denn da steht: «Persönlichkeit mit loyalem, berechenbarem Charakter, rascher Auffassungsgabe, klarem, gewandtem schriftlichem Ausdruck.»

Was mich an diesem sonst «normalen» Stelleninserat stört, ist der «berechenbare Charakter». Was meint die Migros damit? Hat die Firma schlechte Erfahrungen gemacht mit Mitarbeitern, mit «unberechenbaren»? Andere Firmen begnügen sich in ihren Stelleninseraten mit dem Adjektiv «zuverlässig». Genügt das bei der Migros nicht? Würde man nicht besser einen Computer oder einen Roboter als Assistenten des Präsidenten der Verwaltungsdelegation einstellen? Aber vielleicht fehlt diesem der «klare, gewandte schriftliche Ausdruck» für diese

«abwechslungsreiche und reizvolle Position».

Berechenbar beim Menschen scheint einzig der Wert seiner Arbeit, obwohl man auch da noch lange philosophieren könnte. Jedenfalls hat kürzlich das Schweizerische Bundesgericht in bezug auf den «Wert der Hausfrauenarbeit» ein vielbeachtetes Urteil gefällt, das unterschiedlich kommentiert wurde, enthusiastisch oder zurückhaltend. Die Tatsachen vorerst zur Erinnerung: Einem Witwer wurde nach dem Unfalltod seiner Ehefrau aus dem Haftpflichtrecht ein monatlicher Versorgerschaden von 1170 Franken zugesprochen, was umgerechnet einem Hausfrauen-Stundenlohn von Fr. 18.60 entspräche. Heisst das nun, dass jede Hausfrau für ihre Arbeit 18.60 Franken Stundenlohn von ihrem Ehemann verlangen kann? Dazu zwei Kommentare. Eva Maria Borer schreibt in der «Züri Woche»:

«Die Hausfrauen selber aber, deren Arbeit von den Richtern so eingestuft wurde, gehen auch diesmal leer aus. Für sie ändert sich nichts. Ihre Männer sind nicht verpflichtet, ihre Leistungen zu entschädigen, ihnen Mitbestimmung bei den Ausgaben einzuräumen, ihnen ein Sackgeld zu zahlen. Ja, sie sind ihren Frauen nicht einmal Rechenschaft über die Höhe ihrer Einnahmen schuldig! Das ist nicht als Anklage gegen die Männer gemeint. Es gibt heute genug Männer, die ihre Frauen als echte Partnerinnen anerkennen und behandeln, auch punkto Finanzen. Aber das ist immer noch freiwillig. Nachdem unser Rechtsstaat jetzt den Geldwert der Hausfrauenarbeit genau (und wahrhaftig nicht überrissen!) berechnet und anerkannt hat, sollte es, möchte man meinen, doch möglich sein, der Frau den Rechtsstatus der (Mitverdienerin> zu geben. Sie (verdient) es in iedem Sinn!»

Nüchtern beurteilt die «Neue Zürcher Zeitung» den Entscheid des Bundesgerichtes:

«Da aus diesem Entscheide bereits da und dort Gedanken zur Bemessung eines künftigen (Hausfrauenlohnes) abgeleitet werden, drängen sich einige Anmerkungen auf. Die erste ist gewiss die, dass es für eine sich ausschliesslich dem Haushalte widmende Ehefrau frustrierend werden kann, wenn sie gegenüber dem einzigen Geldverdiener in der Familie zu dessen Lebzeiten über gar keine Bargeldansprüche zu verfügen vermag. Anderseits darf man sich fragen, wie viele Ehemänner monatlich Budgetposten von tausend Franken an aufwärts zu freier Verfügung der Ehefrau abzuzweigen vermöchten, ohne dass die Für- und Vorsorge für die ganze Familie Schaden nähme. Artikel 164 des bundesrätlichen Eherechtsentwurfes sieht für den Haushalt besorgenden, die Kinder betreuenden oder dem andern im Beruf oder Gewerbe helfenden Ehegatten, der keine eigenen Einkünfte besitzt, wohlweislich einen Anspruch auf einen Betrag zur eigenen, freien Verfügung vor, bei dem es sich nach der bundesrätlichen Botschaft gerade nicht um einen Lohn oder ein reines Arbeisentgelt, sondern um eine Anerkennung der ebenbürtigen Stellung beider Gatten handeln soll. Selbst der für ausserordentliche Mitarbeit in Beruf oder Gewerbe des andern Gatten vorgesehene «Angemessene Ausgleich» soll nach der Botschaft «nicht einem Lohn» entsprechen. Das Bundesgerichtsurteil zeigt, so besehen, bei aller Bewertung der Hausfrauenabeit wohl weniger an, was eine Ehefrau für diese zu erwarten, als vielmehr, was sie in diesem Umfange voraussichtlich nicht zu erwarten haben wird.»

Ist der Mensch berechenbar? Oder nur seine Arbeit?

# Die neue SIH-Zeitschrift

## Auf Nummer Sicher 1/83

Das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft (SIH) testet und prüft seit über vierzig Jahren Haushaltgeräte. Es gelangen jährlich Tausende von Anfragen an das SIH. Mit der neuen Zeitschrift Auf Nummer Sicher, einer Haushalt- und Konsumentenzeitschrift, die in die Fussstapfen des SIH-Bulletins tritt, will das

Institut jetzt an die Konsumenten gelangen.

Nr. 1/83: Ein wichtiger Beitrag befasst sich mit der Friteuse. Die Konstruktion dieses Gerätes hat grossen Einfluss auf das Verderben des Öls beim Fritieren. Verändertes Öl wirkt sich aber nicht nur schlecht auf die Gesundheit aus, sondern auch auf die Qualität des Fritiergutes. Eine entsprechende Tabelle gibt Auskunft, welche SIH-geprüften Modelle gut sind.

Heute ist die Waschküche der Ort, wo der Hausfrieden oft gefährdet wird. Was kann der Hausherr vorkehren, um solche Missstände zu beheben, was können Mieter beitragen, um sie gar nicht aufkommen zu lassen? Hausbesitzer, Mieter und eine Psychologin äussern sich dazu.

Welche Angaben muss ein eigenhändig geschriebenes Testament enthalten? Welche Firmen der Kosmetikbranche verzichten auf Rohstoffe, die von Walen stammen? All diese Fragen wurden ebenfalls aufgegriffen und in der neuen Zeitschrift beantwortet.

Die SIH-Zeitschrift Auf Nummer Sicher ist für Fr. 4.50 am Kiosk erhältlich.